



Satzung

der HAGE - Hessischen Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung e.V.

- Fassung vom 30.11.2021 -

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung weiterer Geschlechter verzichtet. Die Bezeichnungen in der Satzung beziehen sich auf alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck und Aufgabe	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Mitglieder	4
§ 5 Finanzierung und Geschäftsjahr	4
§ 6 Organe	5
§ 7 Mitgliederversammlung	5
§ 8 Vorstand	7
§ 9 Geschäftsführung	8
§ 10 Auflösung	9

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "HAGE - Hessische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung" und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck und Aufgabe

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege im Sinne von § 52 Abs.2 Nr. 3 Abgabenordnung mit dem Ziel die Gesundheit der hessischen Bevölkerung zu verbessern.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Koordination und die Durchführung von Aktivitäten und Maßnahmen der gesundheitlichen Aufklärung, der Prävention und der Gesundheitsförderung.

Insbesondere befasst sich der Verein mit

- a. der Erarbeitung und Umsetzung von präventiven und gesundheitsfördernden Konzepten,
- b. der Organisation von Fortbildungs- und Vortragsveranstaltungen für im Gesundheits-, Sozial- und Bildungsbereich Tätige und für die Bevölkerung,
- c. der Beschaffung, Bewertung, Herausgabe und Verteilung geeigneter Informationsmaterialien,
- d. der Unterstützung der Gesundheitsämter in Hessen bei der Wahrnehmung ihrer Anregungs- und Koordinationsfunktion im Rahmen der gemeindenahen Prävention und Gesundheitsförderung,
- e. der Beratung und der Zusammenarbeit mit den Schulen in Hessen im Rahmen der Gesundheitserziehung und Gesundheitsförderung und
- f. der Zusammenarbeit und dem Erfahrungsaustausch mit anderen Einrichtungen der Prävention und Gesundheitsförderung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwandt werden.

(2) Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus dessen Mitteln.

(3) Es darf keine Person oder Organisation durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können sein:

juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und Verbände, Vereine, Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften, die sich für den Zweck des Vereins einsetzen.

(2) Natürliche Personen können dem Verein als außerordentliche Mitglieder angehören. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

(3) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

(4) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss, bei natürlichen Personen auch mit deren Tod.

(a) Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden.

(b) Bei einem groben Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Dem Mitglied ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Die Entscheidung ist dem Mitglied begründet mitzuteilen.

(6) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Vorname, Kontaktdaten (Adresse, E-Mail-Anschrift sowie Telefonnummer) sowie vereinsbezogene Daten. Darüber hinaus werden die

Namen und Kontaktdaten der Ansprechpartner der ordentlichen Mitglieder verarbeitet.

Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder gehalten, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 5 Finanzierung und Geschäftsjahr

(1) Die für den satzungsgemäßen Zweck erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a. Jahresbeiträge der Mitglieder, deren Höhe durch eine Beitragsordnung geregelt wird
- b. Spenden
- c. Zuschüsse des Landes Hessen, der Träger der Sozialversicherung und anderer.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Für jedes Geschäftsjahr wird vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt. Der Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr soll vor Ablauf des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung

der Vorstand

der/die Geschäftsführer/in

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung

a wählt:

(a) den Vorstand,

(b) aus ihrer Mitte den Rechnungsprüfungsausschuss dem drei Personen angehören.

b nimmt den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht, sowie die Jahresrechnungslegung des Vorstandes entgegen und entlastet Vorstand und Geschäftsführer.

c beschließt:

(a) den Haushaltsplan,

(b) über Satzungsänderungen, soweit diese nicht durch den Vorstand vorgenommen werden,

(c) über die vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebrachten Anträge,

(d) über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern,

(e) eine Geschäftsordnung,

(f) eine Beitragsordnung und

(g) über die Auflösung des Vereins.

(2) Sitzungen der Mitgliederversammlung finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie können in virtueller oder in Präsenzform stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben. Eine Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen abgehalten werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird im Auftrag des Vorstandes durch seinen Vorsitzenden und im Falle von dessen Verhinderung durch einen der beiden Stellvertreter schriftlich einberufen und geleitet. Die Einladungsfrist zählt vom Tage der Absendung der Einberufung an. Absatz (2) ist anzuwenden. Der Einberufung ist eine Tagesordnung beizufügen.

(4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Dies gilt ebenso für außerordentliche Mitgliederversammlungen. Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden. Ein Beschluss ohne Mitgliederversammlung ist weiter gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens 1/3 der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Hierzu ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Wird diese Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist zu einer weiteren Mitgliederversammlung einzuladen, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder über Satzungsänderungen oder den Ausschluss von Mitgliedern entscheiden kann. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, den wesentlichen Gang der Verhandlung, die zur Abstimmung gestellten Anträge und den Wortlaut der Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von acht Wochen jedem Mitglied zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb von vier Wochen gegenüber dem Vorstand anzubringen. Hierrüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(7) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und mindestens drei, höchstens zehn weiteren Mitgliedern. Die bei dem für das Gesundheitswesen in Hessen zuständigen Ministerium für die Gesundheitsförderung und Prävention verantwortliche Referatsleitung ist geborenes Mitglied im Vorstand. Die Vorstandssitzungen können in virtueller oder in Präsenzform stattfinden. Auf die konkrete Form ist in der Einladung hinzuweisen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) In den Vorstand werden auf Vorschlag der ordentlichen Mitglieder natürliche Personen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in getrennten Wahlgängen für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Auf Vorschlag des Vorstandes kann -auch für einzelne Teile der Wahl- eine Blockwahl durchgeführt werden. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit seinen Nachfolger.

(3) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins und seinen beiden Stellvertretern, die jeder allein berechtigt sind den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Stellvertreter sind jedoch im Innenverhältnis verpflichtet, nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.

(4) Der Vorstand leitet und überwacht die gesamte Tätigkeit des Vereins. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

Vorbereitung der jährlichen Mitgliederversammlung, vor allem Aufstellung des Arbeits- und Haushaltsplanes,

Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

Einstellung, Vergütungseinstufung und Entlassung des Geschäftsführers,

Aufstellung eines Organisationsplanes und

Vornahme von Satzungsänderungen redaktioneller Art sowie solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden.

(5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand bestellt zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer. Zusätzlich kann ein stellvertretender Geschäftsführer bestellt werden.

(2) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich für:

Geschäftsführung und wissenschaftliche Leitung der Hessischen Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung,

Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten zur Gesundheitsförderung und Prävention in Hessen,

Verbindung zu Länderministerien, politischen Parteien sowie weiteren wichtigen Institutionen im Bereich Prävention/Gesundheitsförderung,

Beratung und Unterstützung der Mitglieder in Fragen der Prävention/Gesundheitsförderung,

Vorbereitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

(3) Der Geschäftsführer ist zur selbständigen Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Vereins berechtigt. Er ist Vorgesetzter des übrigen Personals des Vereins.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Auflösung

(1) Der Verein kann sich auflösen, wenn eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung, zu der mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder erschienen sind, dies mit zwei Drittel der Stimmen beschließt.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der verbleibenden Mittel für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege im Sinne von § 52 Abs.2 Nr.3 der Abgabenordnung.